

Auskunft:

Dr. Rebecca Oltmanns
T +43 5552 6136 51218

Zahl: BHBL-II-930-71/2021-56
Bludenz, am 13.06.2024

Betreff: Jürgen Burtscher, Ludesch; Errichtung einer Viehtränke im Natura 2000 Gebiet
Ludescherberg -
naturschutzrechtliche Bewilligung

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 22.02.2021 hat Jürgen Burtscher um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Viehtränke auf GST-NR 1924/3 GB Ludesch im Natura 2000 Gebiet Ludescherberg angesucht.

Mit Eingaben vom 07.06.2021 und 15.10.2021 wurden überarbeitete Plan- und Beschreibungsunterlagen vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 27.07.2022 abgehaltenen mündlichen Verhandlung und mit der am 06.09.2023 erfolgten Besprechung ergibt sich folgender

Sachverhalt

Zur Versorgung von Weidetieren beabsichtigt der Antragsteller die Fassung von zutage tretendem Wasser, welches derzeit zu Hangvernässungen führt, und die Errichtung eines Brunnentrogges, der schließlich mit dem gefassten Wasser befüllt werden soll. Neben der Versorgung von Weidetieren liegt der weitere Zweck des gegenständlichen Vorhabens im Erhalt der Tiergesundheit und der Kulturlandschaft und in der Vermeidung von Wassertrübungen.

Sämtliche mit dem gegenständlichen Projekt verfolgten Maßnahmen betreffen ausschließlich das GST-NR 1924/3 GB Ludesch. Die GST-NR 1924/3 GB Ludesch steht im Alleineigentum des Antragstellers. Bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche handelt es sich um eine Wirtschaftswiese.

Im südlichen Bereich der Liegenschaft GST-NR 1924/3 GB Ludesch befindet sich ein bereits bestehender Quellsammelschacht. Auf der orographisch linken Seite des bestehenden Quellsammelschachtes entspringt ein Quellgerinne, welches schließlich über die Wiese rinnt und in ein bestehendes Gerinne fließt, welches in weitere Folge in den Gauabach mündet. Der Gauabach befindet sich im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Obwohl die „Obere Quelle“ im VoGIS auf der GST-NR 1950 GB Ludesch eingeblendet wird, wird nicht bestritten, dass die „Obere Quelle“ vielmehr auf GST-Nr 1924/3 GB Ludesch liegt. In den bestehenden Quellsammelschacht auf GST-NR 1924/3 GB Ludesch wird schließlich die „Obere Quelle“ eingeleitet.

An der „Oberer Quelle“ ist die Wasserinteressentschaft Ludescherberg-Ost wasserbezugsberechtigt. Die Wasserinteressentschaft Ludescherberg-Ost besteht aus den Mitgliedern Jürgen Burtcher, Norbert Domig, Patrik Wiesner, BSc und DI Barbara Wiesner.

Der Antragsteller beabsichtigt, das nördlich des bestehenden Quellsammelschachtes zutage tretende Wasser zu fassen. Das gefasste Wasser wird sodann mit einer Leitung DN 100 mm in den neu zu errichtenden Quellsammelschacht abgeleitet. Vom neu errichteten Quellsammelschacht erfolgt eine Zuleitung zum Brunnentrog. Überschüssiges Wasser wird direkt vom Schacht in einer geschlossenen Ableitung DN 100 mm an den Fuß der Geländestufe abgeleitet.

Jenes Wasser, welches westlich des bestehenden Quellsammelschachtes zu Vernässungen führt, wird mit einer etwa fünf Meter langen Ableitung an die neue Ableitung angeschlossen. Restliches, noch austretendes Hangwasser wird mittels Drainageleitung der Ableitung hinzugefügt.

Der Auslauf der ca elf m langen Ableitung, ausgehend vom neu zu errichtenden Quellsammelschacht, befindet sich am Fuße der Geländestufe in unmittelbarer Nähe eines zweiten Wasseraustrittes. In diesem Bereich wird eine Kalksicherung vorgenommen. Zudem werden zwei offene Gräben errichtet, welche schließlich in den bestehenden offenen Graben münden. Das auf der Liegenschaft GST-NR 1924/3 GB Ludesch bestehende Grabensystem wird in diesem Zuge derart instandgesetzt, dass eine geordnete Ableitung des anfallenden Wassers erfolgen kann. Die Wässer fließen in weiterer Folge über den bestehenden offenen Graben Richtung GST-NR 1950 GB Ludesch ab und münden in ein bestehendes namenloses Gerinne. Im bestehenden namenlosen Gerinne befindet sich die „Untere Quelle“, deren Quellfassung direkt im Wassergraben liegt und vom Wasser umflossen wird. Das namenlose Gerinne entwässert in weiterer Folge in den Gauabach. Die GST-NR 1950 GB Ludesch steht im Alleineigentum des Patrik Wiesner, BSc.

Der Brunnentrog wird mit einem Schwimmventil versehen bzw wird überschüssiges Wasser durch ein Strandrohr in die Ableitung rückgeführt. Der Brunnentrog wird auf einer etwa 10 m² großen, befestigten Fläche aufgestellt. Die Befestigung wird aus einer reinen Betonplatte mit rauer Oberfläche oder aus im Beton verlegten Steinen bestehen. Bergseitig des Brunnentroges erfolgt zur Sicherung der darüber liegenden Böschung die Errichtung einer einfachen Steinschichtung.

Der tägliche Wasserbedarf zur Versorgung von ca 12 Weidekühe liegt bei etwa 1,2 m³. Das Weidevieh wird von Anfang Mai bis Mitte Oktober versorgt. Die Quellschüttung liegt bei 1 l/s bzw 86,4 m³ pro Tag.

An der bestehenden Quelfassung und dem bestehenden Quellsammelschacht werden keine Maßnahmen durchgeführt. Eingriffe in das bestehende namenlose Gerinne erfolgen keine.

Das geplante Vorhaben befindet sich zur Gänze im Natura 2000 Gebiet Ludescherberg. Des Weiteren erfolgen Eingriffe im Bereich von Quellaustrittsflächen. Magerwiesen und Moore sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich laut Wasserbuch die „Obere Quelle“ und die „Untere Quelle“.

Die Baukostensumme beträgt ca € 2.000,00.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden von den Mitgliedern der Wasserinteressentschaft Ludescherberg-Ost Patrik Wiesner, BSc und DI Barbara Wiesner nachstehende Einwendungen erhoben.

So brachte Patrik Wiesner, BSc insgesamt vor, dass es sich bei der bestehenden Wasserversorgungsanlage um eine Trinkwasseranlage handle und schließlich sämtliche Gewässer reinzuhalten und massive bakteriologische Beeinträchtigungen des Trinkwassers zu verhindern seien. Das Umweltinstitut habe im Jahr 2008 die Errichtung einer UV-Anlage aufgrund der bakteriologischen Beeinträchtigung gefordert. Auch das Umweltinstitut führe in seinem Dokument eine Quelle mit Wasseraustritten neben der Quelle an. Das gegenständliche Vorhaben befinde sich 2 m neben dem Quellschacht der „Oberen Quelle“. Zudem bedürfe es eines Schutzgebietes. Der Antragsteller verfüge über weitere Quellen, weshalb die Versorgung des Viehs mangels Einigung gewährleistet werden könne. Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1997 bzw 1998 habe der Antragsteller zugesichert, sämtlich Verschmutzungen der Quelle zu unterlassen. Gegenständliches Vorhaben handle gegen das Dokument des Umweltinstitutes, schließlich handle es sich um eine Trinkwasserversorgung und seien auch alle Verfahrensbeteiligten bei der Trinkwasserversorgung geblieben. Bei der Sebibar handle es sich um eine öffentliche Bar. Es werde die Zusammenkunft der Wasserinteressentschaft um eine Einigung zu erzielen angeregt.

DI Barbara Wiesner schloss sich dem Vorgesagten an und brachte ergänzend vor, dass die „Obere Quelle“ immer eine Quelle war und sich daneben großflächig Wasser befinde, wie auch vom Umweltinstitut bekannt gegeben worden sei. Es solle ein Schutzgebiet der Zone 2 ausgewiesen werden, damit das Trinkwasser nicht beeinträchtigt werde. Aufgrund fehlender Messungen, welche vom Amtssachverständigen für Limnologie gefordert wurden, spreche sie sich gegen die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens aus, da zu befürchten sei, dass die Schüttmenge verringert werde. Ihrer Ansicht nach handle es sich um keine Viehtränke. Das Gewässer im Einzugsgebiet sei sauber zu halten.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte nicht festgestellt werden, ob es sich bei dem nördlich des bestehenden Quellschachtes austretenden Wasser um eine eigenständige Quelle handelt oder um Wasser, welches aufgrund einer altersbedingten schadhafte(n) Quellfassung austritt.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 25 Abs 3, 35 Abs 1 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Fassung des auf GST-NR 1924/3 GB Ludesch zutage tretenden Wassers und die Errichtung eines Brunnentroges für Weidetiere im Bereich der „Oberen Quelle“ im Natura 2000 Gebiet Ludescherberg nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Naturschutzfachliche Vorschriften:

1. In den bestockten Waldbereichen auf GST NR 1950 GB Ludesch sind keinerlei Fahrten mit Baumaschinen, keinerlei Materialmanipulationen und keine Lagerungen von Maschinenteilen, Treibstofftanks, Baumaterialien und dergleichen zulässig.
2. Der projektierte, 10,0 m² große Tränkplatz auf GST NR 1924/3 GB Ludesch ist mit in Beton verlegten Steinen auszulegen. Die Ausformung einer rauen Oberfläche ist sicherzustellen.

B) Limnologische Vorschriften:

1. Während der Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treibstoffe, Schmiermittel, Betonwässer etc) in die Gewässer gelangen. Es sind sämtliche Vorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen, dass der Eintrag solcher Stoffe verhindert wird und dass es nicht zu unnatürlichen Trübungen des Gewässers kommt.
2. Durch eine geeignete und umsichtige Bauwasserhaltung ist sicher zu stellen, dass der Eintrag von Betonwässern mit pH > 9 verhindert wird. Gegebenenfalls ist eine Gewässerschutzanlage (Absetzbecken, CO₂-Neutralisation auf Bereich pH 6 – 8) einzurichten bzw. sind die alkalischen Wässer abzuführen.
3. Die projektierten offenen Gräben sind in ihren Verläufen dem Gelände anzupassen und naturnah zu gestalten. Sicherungen der Böschung bzw der Grabensohle sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und mit natürlichen Materialien durchzuführen. Die Kalksicherung ist kleinräumig und mit natürlichem Material zu erstellen.

4. Die Umsetzung der projektierten Maßnahmen ist während und nach der Bauausführung fotografisch festzuhalten (Fotodokumentation). Die Fotodokumentation ist mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde zu übermitteln.
5. Der Bescheid mit sämtlichen Auflagen ist der bauausführenden Firma vor Beginn der Arbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

II. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass das Natura 2000 Gebiet Ludescherberg sowie seine Schutzgüter durch die Fassung von zutage tretendem Wasser und die Errichtung eines Brunnentroges für Weidetiere auf GST-NR 1924/3 GB Ludesch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

III. Der wasserrechtliche Bewilligungsantrag wird aufgrund mangelnder Bewilligungspflicht nach § 9 Abs 2 Wasserrechtsgesetz, BGBl Nr 215/1959 idgF, zurückgewiesen.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens insbesondere auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten sowie Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Wasserbau und Gewässerschutz, Limnologie und des wildbach- und lawinentechnischen Sachverständigen sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 46b Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL Nr 22/1997 idgF (im Folgenden kurz GNL) hat die Standortgemeinde in allen Verfahren nach diesem Gesetz, mit Ausnahme jener nach dem V. Hauptstück, der Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5, der Anzeigeverfahren gemäß § 36 sowie unbeschadet der Abweichung nach 41 Abs. 3, Parteilstellung. Nach Abs 2 ist der Naturschutzanwalt an allen Verfahren nach diesem Gesetz, mit Ausnahme jener nach dem V. Hauptstück, der Feststellungsverfahren nach § 26a Abs. 5 sowie unbeschadet der Abweichung nach 41 Abs. 3, zu beteiligen.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Gemäß § 26a Abs 3 GNL bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein

Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Nach den Bestimmungen des § 5 Wasserrechtsgesetz, BGBl Nr 215/1959 idgF (im Folgenden kurz WRG) steht die Benutzung der Privatgewässer demjenigen zu, dem sie gehören. Wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, gehören die Privatgewässer, zu dem auch das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser gehört, dem Grundeigentümer (§ 3 Abs lit a WRG).

Gemäß § 9 Abs 2 WRG bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Zu den Spruchpunkten I und II:

Da das gegenständliche Vorhaben zur Gänze im Natura 2000 Gebiet „Ludescherberg“ zu liegen kommt, bestand aus Sicht der Behörde zur Abklärung einer hieraus allfällig resultierenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ein begründetes rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

In Bezug auf die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebiets „Ludescherberg“ ist der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 17.03.2022 zu entnehmen, dass eine Beeinträchtigung durch das gegenständliche Vorhaben zum Großteil ausgeschlossen werden könne. Die Eingriffsbereiche beschränken sich auf die intensiv genutzte Wirtschaftswiese und lokal sei bereits eine deutliche Vorbelastung durch Nährstoffeinträge und Viehvertritt erkennbar. Durch die Eingriffe werden weder geschützte Lebensraumtypen – wie zB kalkreiche Niedermoore (LRT 7230), Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) oder Kalktuffquellen (Cratoneurion - LRT 7220) – beansprucht, noch seien hier Vorkommen von geschützten Arten wie z.B. der Sumpfgladiole (*Gladiolus palustris*, ART 4096) oder des Glanzstendels (*Liparis loeselii*, ART 1903) zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächenausmaße, der Situierung und der vorgesehenen Nutzung sei ebenfalls nicht zu erwarten, dass das gegenständliche Vorhaben auch in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes beitragen werde.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 27.07.2022 ergibt sich zudem, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der im Spruch ersichtlichen Bewilligung besteht. Mit dem gegenständlichen Vorhaben gehe kein Verlust von geschützten Sonderstandorten einher. Die anschließenden Hangbereiche seien ebenfalls als Wirtschaftswiesen zu beschreiben und weisen teils deutliche Schäden durch Viehvertritt auf. Eine natürliche Gewässer-/Gerinnesohle konnte sich nicht ausbilden – das Überwasser verteile sich vielmehr diffus auf den anliegenden Hangflächen. Ein Teil des Überwassers sammle sich in Gräben und wird in ein namenloses Gerinne abgeleitet. Da lediglich eine geringfügige Wasserentnahme von 1,2 m³ pro Tag (zur Versorgung der Viehtränke) vorgesehen sei und eine Überwas-

sermenge von rd. 84 bis 85 m³ pro Tag verbleibe, sei eine Beeinträchtigung des namenlosen Gerinnes und dessen Wasserversorgung nicht zu erwarten.

Der Amtssachverständige für Limnologie hielt in seinem Gutachten vom 25.07.2022 fest, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer keine wesentliche Beeinträchtigung im ökologischen Zustand des Gewässers und keine Verschlechterung im Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu besorgen bzw zu erwarten sei. Aus limnologischer Sicht werde zwar kritisiert, dass keine Messungen der Quellschüttungen vorgenommen worden seien. Da es sich allerdings um eine geringfügige Wassernutzung handle und das Überwasser der neuen bzw der Bestandsquelle auch zukünftig gemeinsam schadlos in das namenlose Gerinne abgeführt werde, werden limnologische Interessen nicht verletzt. Die Errichtung der Verbindungsgräben zum bestehenden namenlosen Graben werde begrüßt.

Die Gemeinde Ludesch hat im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärt, dass keine Einwände gegen das Projekt bestehen. Ebenso wurde von der Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg kein Einwand erhoben.

Zu Spruchpunkt III:

Es konnte im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden, ob es sich bei dem nördlich des bestehenden Quellschachtes austretenden Wasser um eine eigenständige Quelle handelt oder nicht. So legte der Amtssachverständige für Geologie in seiner Stellungnahme vom 29.07.2022 dar, dass nicht beurteilt werden könne, ob es sich um eine eigene Quelle handle oder im Zuge der Errichtung der Quelfassung die Quelle nicht vollständig bzw mangelhaft gefasst worden sei. Es liege jedoch Nahe, dass aufgrund des Abstandes von etwa 3 m zur bereits gefassten Quelle es sich um denselben Quellaustritt handle, welcher nicht gänzlich bzw ordentlich gefasst worden sei. Dies würde auch auf die östlichen Vernässungen hindeuten.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung kommt dieser Fragestellung allerdings keine Bedeutung zu. Die Bestimmung des § 5 Abs 2 WRG legt fest, dass die Benutzung der Privatgewässer mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zusteht, denen sie gehören. Wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, gehören die Privatgewässer dem Grundeigentümer (§ 3 Abs. 1 WRG 1959). Das auf der Liegenschaft GST-NR 1924/3 GB Ludesch zutage tretende Wasser gehört demnach dem alleinigen Grundeigentümer Jürgen Burtscher. Der Wasserinteressensschaft Ludescherberg-Ost kommt lediglich das Recht zum Wasserbezug aus der „Oberen Quelle“ zu, welches als von „anderen erworbenen Rechte“ gemäß § 3 Abs 1 WRG zu qualifizieren ist (VwGH 25.06.2015 Ra 2014/07/0087).

In weiterer Folge galt es zu prüfen, ob durch das gegenständliche Vorhaben eine Beeinträchtigung fremder bzw öffentlicher Rechte zu befürchten ist.

Patrik Wiesner, BSc, und DI Barbara Wiesner brachten gemeinsam vor, dass die „Obere Quelle“ von ihnen zu Trinkwasserzwecke genutzt werde. Erhebungen haben in diesem Zusammenhang allerdings ergeben, dass die Wohnobjekte des Antragstellers, des Norbert Domig und der DI Barbara Wiesner über einen Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ludesch verfügen. Zudem sei ein ständiger Verbrauch zu verzeichnen. Lediglich das landwirtschaftliche und unbewohnte Gebäude (Stall) des Patrik Wiesner, BSc und der auf dem Privatgrundstück von DI

Barbara Wiesner befindliche Laufbrunnen sind nicht an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ludesch angeschlossen. Die von Patrik Wiesner, BSc erwähnte UV-Anlage wurde ausgebaut und sind beide Systeme, privates Nutzwasser von der „Oberen Quelle“ und „Unteren Quelle“ und das kommunale Trinkwasser komplett getrennt. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist folglich nicht gegeben. Hinsichtlich der Frage ob aufgrund damaliger Vereinbarungen schließlich Trinkwasser oder Brauchwasser geschuldet werde, werden die Parteien dieser Vereinbarung auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

In Bezug auf eine zukünftige mengenmäßige Beeinträchtigung geht aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie hervor, dass eine Drainagierung bzw Trockenlegung des Bereichs der „Oberen Quelle“ eine Verringerung der Schüttung der „Unteren Quelle“ verursachen könnte. Durch Kontrollen der Schüttungen könne eine abnehmende Schüttung über eine zusätzliche Leitung von der neu geplanten Fassung zur Bestandsanlage allerdings die reduzierte Wassermenge kompensieren. Somit ist eine mengenmäßige Beeinträchtigung insbesondere im Hinblick auf die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Gebäudes von Patrik Wiesner, BSc und des Laufbrunnens von DI Barbara Wiesner nicht zu befürchten.

Eine Gefährdung, sei es durch Überschwemmung oder Versumpfung, der Liegenschaft GST-NR 1950 GB Ludesch, welche direkt unter dem Vorhaben liegt, wird sowohl vom Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz als auch vom Amtssachverständigen für Geologie nicht befürchtet. Vielmehr verlaufe das Wasser derzeit unkontrolliert in den Graben. Eine ordentliche Fassung bzw Trockenlegung inklusive geordneter Wasserführung in den Wassergraben würde die örtliche Situation gar verbessern. Zudem bewirken die Eingriffe nur lokale Veränderungen.

Hinsichtlich allfälliger Auswirkungen des Vorhabens auf fremde oder öffentliche Gewässer lässt sich der Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinverbauung entnehmen, dass generell von keiner Verschlechterung des Projektgebiets ausgegangen werde, da das gefassete Quellwasser schließlich einige Meter tiefer wieder seinem natürlichen Bachgerinne zugeleitet werde. Demnach sind auch keine negativen Folgen für den Gauabach zu erwarten. Aufgrund des Rutschgebietes werde eine Kalksicherung als erforderlich erachtet. Die erforderlich erachtete Kalksicherung ist Projektsgegenstand.

Das Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter oder von fremden oder öffentlichen Gewässern durch das gegenständliche Vorhaben nicht gegeben ist, weshalb das Vorhaben keiner wasserrechtlichen Bewilligung nach § 9 Abs 2 Wasserrechtsgesetz bedurfte.

Was die von Herrn Patrik Wiesner, BSc und DI Barbara Wiesner erhobenen und im Sachverhalt angeführten Einwendungen hinsichtlich des Umstandes, dass es sich bei dem austretenden Wasser nicht um eine eigenständige Quelle handle, wie dies vom Antragsteller behauptet werde, sondern um Wasser, welches aufgrund des Alters, der zwischenzeitlich erfolgten Setzungen und der Beschaffenheit der Quellfassung im Nahbereich der Fassung austritt, anlangt, wird auf die Ausführungen unter Spruchpunkt III verwiesen.

Die von Patrik Wiesner, BSc und DI Barbara Wiesner erhobenen Einwände werden allesamt als unzulässig zurückgewiesen. Im Verfahren nach dem Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz

kommen Patrik Wiesner, BSc und DI Barbara Wiesner keine Parteistellung zu. Darüber hinaus sind die erhobenen Einwände und Forderungen überwiegend zivilrechtlicher Natur, weshalb Patrik Wiesner, BSc und DI Barbara Wiesner auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Am 27.03.2024 hat der Antragsteller um Einholung eines ein landwirtschaftlichen Gutachtens angesucht. Von der Einholung eines landwirtschaftlichen Gutachtens wurde abgesehen, da dem Antrag des Antragstellers entsprochen wurde.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzu- bringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorge- sehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher